

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 33 (1925)

Heft: 12

Artikel: Aus der internationalen Rotkreuzarbeit

Autor: Draudt, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-973955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß die Lernende ohne weiteres darauf verfällt, den Kopf richtig zu stützen.

Hebt man den Korb aus der Kiste heraus, so findet man darunter das mit Spreuer gefüllte und mit einem Anzug überzogene Wickelflissen, das wohl mit Nutzen nachgeahmt werden dürfte.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Ernährung geschenkt. In den an den Ecken angebrachten vier Seitentaschen stecken vier Saugflaschen. Zu Demonstrationszwecken sind drei solcher Flaschen vorgeführt, die ungeeignet sind, weil sie sich entweder nicht gehörig reinigen lassen oder in anderer Weise sich als verwerflich erweisen. So zeigt die eine Flasche ein Gewinde, welches das Abfallen des Saugzapfens verhindert. Dadurch aber wird die Mutter allzu leicht verführt, den Säugling während des Trinkens nicht zu überwachen. Die vierte Flasche dient als Musterflasche. Für die Aufbewahrung der richtigen Saugzapfen dient ein einfaches Wasserglas, das mit einem gewöhnlichen Zuckertellerchen ganz genügend gedeckt ist. Ueberall ist also auf Billigkeit hingewiesen, wie auf die vollständige Sauberkeit.

Die Kursleiterinnen werden sich wohl bemühen, die Einpackungsart genau zu studieren, bevor sie auspacken, damit sie all die Säckelchen richtig wieder versorgen können.

Die Kiste stellt sich damit als ein Lehrmittel allerersten Ranges dar. Sie hat in der jüngst erfolgten Rotkreuzausstellung in Genf die Bewunderung von Einheimischen wie Fremden erregt und wird unsern Kurzen sehr willkommen sein.

Zentralsekretariat
des schweiz. Roten Kreuzes:
Dr. C. Fischer.

Aus der internationalen Rotkreuzarbeit.

Von P. Draudt.

Die XII. Internationale Rotkreuzkonferenz hat vom 7. bis 10. Oktober d. J. in Genf

getagt. Vertreten waren über dreißig Regierungen, darunter der Heilige Stuhl, und mehr als vierzig Gesellschaften vom Roten Kreuz. Die Tagesordnung enthielt u. a. folgende Punkte:

Beziehungen zwischen Heeresjanitätsdienst und nationalen Rotkreuzgesellschaften,
Vereinheitlichung des Sanitätsmaterials,
Sanitätsflugzeuge im Dienst des Roten Kreuzes,
Der Krieg auf chemischem Gebiet und seine Folgen,
Maßnahmen zur Minderung der „Vermißten“ im Kriege,
Fragen der Flüchtlingsfürsorge,
Gebrauch des Rotkreuzzeichens,
Der Hilfsdienst bei Katastrophen und Unglücksfällen.

In eine sachliche Behandlung der einzelnen Punkte soll hier nicht eingetreten werden. Sobald das offizielle Material über die Konferenz vorliegt, wird eine Veröffentlichung über die wichtigsten Beschlüsse folgen. Allein der Gesamtüberblick über das Programm der XII. Konferenz gibt zu einigen Bemerkungen Anlaß. Es überrascht — und vielleicht gerade uns Deutsche — durch die fast ausschließliche Bezugnahme seiner Themen auf den Krieg.

Die noch immer nicht gefundene Einigung zwischen den beiden internationalen Spitzenorganisationen des Roten Kreuzes, dem Internationalen Komitee in Genf und der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Paris, trat auch auf der XII. Konferenz in die Erscheinung, indem die Liga der Einladung des Internationalen Komitees zur Teilnahme an der Konferenz nicht gefolgt war. Der Programmpunkt über die Internationale Organisation des Roten Kreuzes hatte den Anlaß zu Mißverständnissen gegeben. Bekanntlich war von der XI. Internationalen Rotkreuz-Konferenz eine Studienkommission zur Reorganisation des Internationalen Roten Kreuzes eingesetzt worden, deren Arbeitsergebnisse einer vom Internationalen Komitee und der Liga gemein-

jam einzuberufenen internationalen Spezialkonferenz zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollten. Unter diesen Umständen war die XII. Konferenz zur entscheidenden Behandlung des Problems an sich nicht zuständig. Der Präsident der XII. Konferenz, Herr Aldor, beschränkte deshalb die Diskussion auf die Frage, wann die Spezialkonferenz einberufen werden sollte. Die überwiegende Mehrheit der nationalen Rotkreuzgesellschaften stimmte für ihre Einberufung im Jahre 1926. Ohne Frage ist der bestehende Dualismus in der Internationalen Rotkreuz-Organisation eine Gefahr für die gesamte Rotkreuz-Entwicklung und der Wunsch der nationalen Gesellschaften nach seiner schleunigen Beseitigung nur zu begreiflich. Auf der andern Seite lassen sich historisch begründete Konflikte nicht durch Dekrete beseitigen. Eine formelle Regelung des vorliegenden Problems hat nur dann ihren Wert, wenn sie den formalen Akt über eine innerlich erreichte Einigung vollzieht. Der Wunsch nach Einigung befeelt ungeteilt alle beteiligten Kreise. Seine Verwirklichung kann deshalb nicht bezweifelt werden. Sie kann jedoch aufgehalten werden durch eine Ueberstürzung, die den notwendigen inneren Reife-prozeß unberücksichtigt läßt.

Die Wahrung der Kompetenzen der Liga, die sich die internationale Förderung der Friedensarbeit des Roten Kreuzes zur Aufgabe gemacht hat, mag dem Internationalen Komitee einen äußern Anlaß dafür gegeben haben, die Tagesordnung der XII. Konferenz vorwiegend auf die Tätigkeitsgebiete des Roten Kreuzes vor, in und nach dem Kriege abzustellen. Aber auch abgesehen davon war wohl eine bestimmte Absicht damit verbunden. Die Friedensarbeit des Roten Kreuzes ist zur traditionellen Aufgabe aller Rotkreuzgesellschaften der Welt geworden. Die freie Wohlfahrtspflege der großen Kulturländer ist ohne das Mithineinspielen der Leistungskräfte des Roten Kreuzes nicht mehr zu denken. Gleichwohl bleibt das Ursprüngliche für das

Rote Kreuz, dem es seine Entstehung, seine Entwicklung und seine Eigenart verdankt, seine Aufgabe im Krieg und durch den Krieg. Aus ihr erst ist als logische Folge die Betätigung der Rotkreuzorganisationen in der Friedenswohlfahrtsarbeit hervorgegangen. Virchow fand auf der II. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1869 die klassische Formel hierfür, indem er die Friedensarbeit des Roten Kreuzes als die beste Kriegsvorbereitung empfahl.

Wenn nun das Internationale Komitee gerade im Augenblick die nationalen Rotkreuzgesellschaften erneut auf ihre pflichtmäßigen Kriegsaufgaben hinweist, so hat dies nichts mit kriegerischer Rüstung, der Erwartung oder Vorbereitung von Kriegen zu tun. Das Rote Kreuz ist aus seinem tiefsten Wesen heraus unpolitisch. Die kategorische Ablehnung jeder politischen Stellungnahme und Handlung ist die Vorbedingung zu seiner Existenz und Wirkungsmöglichkeit. Es ist das oberste Gesetz des Roten Kreuzes, in völliger Neutralität Not zu lindern, überall wo Not sich zeigt. Der schwerste Fall von Menschennot ist der Krieg. Hier Werkzeug der Hilfe zu sein, ist die erste Pflicht des Roten Kreuzes, die seine historische Entstehung ihm auferlegt und zu der es kraft seiner traditionellen Neutralität allein von allen Wohlfahrtsorganisationen berufen ist. Wo andere Organisationen im Kriege ihre Kräfte in den Dienst der mobilen Verwundetenfürsorge stellen, vollzieht sich ihre Mitarbeit im Zeichen des Roten Kreuzes.

Die zurückliegende Zeit der ersten Nachkriegsjahre stellte die Gesamtheit der nationalen freien Wohlfahrtsorganisationen vor die ungeheure Aufgabe, der als akuter Kriegsfolge eingetretenen Massennot nach ihren Kräften steuern zu helfen. Der auf Schritt und Tritt sich zeigende Bedarf löste auch in den Rotkreuzgesellschaften die Begeisterung zur Hilfeleistung in jeder Form aus. Die Einstellung auf ausschließliche Friedensbetätigung

vollzog sich zum Teil so radikal, daß einige Rotkreuzgesellschaften anfangen, die primäre Aufgabe der Kriegsverwundetenfürsorge aus ihren Satzungen zu streichen. Die intensive Propaganda für das Friedenswerk des Roten Kreuzes, die von der 1919 gegründeten Liga der Rotkreuzgesellschaften in dankenswertem Eifer entfaltet wurde, konnte dieser Entwicklung nur förderlich sein. Sie hat in vielen Ländern zu einem Aufblühen der Rotkreuz-Organisationen geführt, das im Interesse der Sache sehr zu begrüßen ist. Indessen ist mit der angedeuteten Entwicklung auch eine Gefahr verbunden, der zu steuern das Internationale Komitee nunmehr auf den Plan getreten ist. Je mehr sich nämlich die Rotkreuz-Gesellschaften von ihren Ursprungsaufgaben entfernen, desto mehr laufen sie Gefahr, ihre Eigenart, das durch ihr völkerrechtlich geschütztes Symbol ihnen eigene Gepräge, zu verlieren. In der Friedenswohlfahrtsarbeit ist die Rotkreuzgesellschaft eingevordnet in die Interessengruppe der freien Wohlfahrtsorganisationen ihres Landes. In der Ausübung und Vorbereitung ihrer Ursprungsaufgaben, die sich auf den Krieg beziehen, besitzt sie eine nationale Sonderstellung, ist sie durch Recht und Pflicht gebundenes Glied der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes. Während das Deutsche Rote Kreuz sich stets zu der vorstehenden Definition bekannt hat, haben sich in einigen andern Ländern Bestrebungen gezeigt, auch der Friedensarbeit des Roten Kreuzes die seiner Kriegsarbeit analogen Vorrechte vor den andern Wohlfahrtsorganisationen zu sichern. Schon die Aufnahme des Artikels 25 in den Völkerbundspakt zeigt die Richtung dieser Bestrebungen, indem er die Förderung der Rotkreuzarbeit schlechthin der besondern Sorge der Regierungen empfiehlt. Ein weiterer Versuch in dem erwähnten Sinne geht dahin, die Genfer Konvention auch auf die Friedenszeit auszudehnen, also dem Roten Kreuz auch für seine Friedensarbeit ein besonderes Mandat durch internationalen Staaten-

beschluß zu erteilen. Wie bekannt sein dürfte, wird gegenwärtig die Genfer Konvention einer Revision auf Grund der Kriegserfahrungen unterzogen. Die XI. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte im Jahre 1923 ein revidiertes Statut entworfen, das durch die Schweizer Regierung als Mandatarstaat den Signatarstaaten zur Stellungnahme vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang gewinnen besondere Bedeutung die Ausführungen, die der Chef des Politischen Departements der Schweiz, Herr Dinišert, auf der XII. Rotkreuzkonferenz hierüber gemacht hat. So unbestritten und unantastbar das Kriegsmandat der bestehenden Rotkreuzorganisationen sei, so unlösbar erscheine ihm das Problem eines Friedensmandats. Auch steht eine Interpretation des Artikels 25 des Völkerbundspaktes dahingehend, daß er das Rote Kreuz zum internationalen Wahrzeichen der staatlich anerkannten freien Wohlfahrtspflege einsetze, in offenem Widerspruch zu der ursprünglichen Bedeutung des Rotkreuz-Symbols. Eine besondere Bedeutung für die Internationale Rotkreuzjurisdiktion hat die Ergänzung des Artikels 23 der Genfer Konvention, wie sie das Neustatut vorsieht. Hiernach wird den von ihren Regierungen anerkannten Rotkreuzgesellschaften auch von internationaler Seite das Recht zugesprochen, ihre Friedensstätigkeit unter dem Zeichen des Roten Kreuzes auszuüben. Die Neufassung der Genfer Konvention wird voraussichtlich noch im kommenden Jahr einer von der Schweiz einzuberufenden Staatenkonferenz zur Beschlußfassung vorgelegt werden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die angeführte Ergänzung des Artikels 23 die Zustimmung der Signatarstaaten finden wird.

Allgemein in der Welt zeigt sich gegenwärtig ein Stabilisierungsprozeß. Die unnormalen Erscheinungsformen, die durch die geistige und materielle Inflation hervorgerufen worden sind, erweisen sich als nicht tragfähig und müssen abgestoßen werden. Nur das

organisch und aus eigener Kraft Wachsende bleibt lebensfähig. Klare Begriffsbestimmung werden nötig. Diese Klärung in der Begriffsbestimmung des Roten Kreuzes herbeizuführen, hat sich erneut das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Aufgabe gemacht. Es ruft die nationalen Gesellschaften zum Kampf gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes auf. Die XII. Konferenz hat es nochmals allen nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Pflicht gemacht, den gesetzlichen Bestimmungen ihres Landes zum Schutz des Roten Kreuzes und zur Verhinderung jeder Art des Mißbrauchs mit allen nur möglichen Mitteln Geltung zu verschaffen und für den Fall der Unzulänglichkeit in der nationalen Gesetzgebung dahin zu wirken, daß durch neue Gesetze der völlige Schutz des Roten Kreuzes garantiert wird. Die Stärke des Roten Kreuzes liegt in der Einfachheit und Allgemeingültigkeit seiner Idee. Solange die Arbeit des Roten Kreuzes zielbewußt dieser Idee folgt, solange sie ihres Ursprungs und der verpflichtenden Entwicklung ihrer Geschichte bewußt bleibt, so lange wird das Rote Kreuz seine segensreiche Mission in der Welt erfüllen.

Croix-Rouge et guerre chimique.

Depuis qu'elle existe, la Croix-Rouge s'efforce d'atténuer les horreurs des guerres. Les conférences internationales, le comité de Genève et les Croix-Rouges nationales, soit toutes les organisations dont l'emblème est « Inter arma caritas » cherchent, dès qu'une nouvelle invention meurtrière a été découverte, à trouver les moyens d'en empêcher ou d'en limiter l'emploi.

C'est pourquoi, pendant la grande guerre, le Comité international a protesté le premier contre l'emploi d'un nouveau moyen

de destruction particulièrement terrible et barbare: les gaz vénéneux.

Cette nouvelle arme, qu'on a baptisée du nom de « guerre chimique », utilise les moyens les plus variés pour mettre les hommes hors de combat, pour les anéantir. Elle est d'autant plus cruelle qu'elle atteint non seulement les troupes mais aussi la population civile.

En 1907, la Convention de La Haye prescrivait qu'il est interdit, pour faire la guerre, d'employer du poison ou des armes empoisonnées; mais en 1889 déjà 27 puissances avaient ratifié la déclaration par laquelle elles s'interdisaient « l'emploi de projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères ». Ces mêmes prohibitions figurent au Traité de Versailles et à plusieurs traités ultérieurs, particulièrement à celui de Washington en 1922, où il est dit que les puissances signataires (Etats-Unis, Grande-Bretagne, France, Italie et Japon) déclarent reconnaître cette prohibition et invitent toutes les nations civilisées à adhérer à cet accord.

C'est que la guerre chimique est particulièrement inhumaine. Jusqu'ici, les armes destinées à mettre l'ennemi hors de combat tendaient vers ce but par des moyens visibles, en quelque sorte mécaniques: les projectiles qui atteignaient des combattants, trouaient ou lacéraient les corps, faisant des blessures plus ou moins sérieuses et qui — trop souvent — devaient amener la mort.

On a cherché à classer les substances employées pendant la dernière guerre pour anéantir l'ennemi de cette façon en trois catégories:

1. Les *irritants* dans lesquels rentrent les lacrymogènes, les vésicants et d'autres produits gazeux. Ils ne sont pas les plus dangereux puisqu'ils ne mettent l'homme